

Note 5 – was nun?

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten von nicht ausreichenden Endnoten oder nicht ausreichenden Prädikaten und deren jeweiligen Rechtsfolgen in **Bachelor- und Masterstudiengängen**. Rechtsgrundlagen sind die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO/ASPO) und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung (SPO). Alle Rechtsvorschriften finden Sie unter <https://www.th-nuernberg.de/einrichtungen-gesamt/abteilungen/studierendenservice-studienbuero/rechtsgrundlagen/>

Generell gilt, dass die **Wiederholung** von Prüfungsleistungen nur möglich ist, wenn sie **nicht bestanden** wurde, § 10 Abs. 1 Satz 1 RaPO/§ 22 ASPO.

1. Rechtsfolgen bei nicht ausreichenden Endnoten

- 1.1 Sie haben in der Erstprüfung (= **Erstversuch**) in einer Modul- oder Modulteilprüfung die Note 5 oder das Prädikat „ohne Erfolg“ erzielt oder die Note 5 wurde wegen Überschreitung der Prüfungsfristen (siehe Punkt 2) erteilt.
⇒ **Sie müssen die erste Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin, d.h. im darauf folgenden Semester ablegen.**^{1) 2)}
- 1.2 Sie haben in der ersten Wiederholungsprüfung (= **Zweitversuch**) in einer Modul- oder Modulteilprüfung die Note 5 oder das Prädikat „ohne Erfolg“ erzielt oder die Note 5 wurde wegen Überschreitung der Prüfungsfristen (s. Punkt 1.1) erteilt.
⇒ **Die zweite Wiederholungsprüfung müssen Sie innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ablegen.**^{1) 2)}
- 1.3 Sie haben in der zweiten Wiederholungsprüfung (= **Drittversuch**) in einer Modul- oder Modulteilprüfung die Note 5 oder das Prädikat „ohne Erfolg“ erzielt oder die Note 5 wurde wegen Überschreitung der Prüfungsfristen (s. Punkt 1.2) erteilt. Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Modul- oder Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts in Bachelorstudiengängen.
⇒ **Auch die ggf. mögliche EINE dritte Wiederholungsprüfung müssen Sie innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ablegen.**^{1) 2)}
⇒ **Wird für mehr als eine Modul- oder Modulteilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine Möglichkeit, in besonderen Härtefällen die Höchstzahl zu überschreiten, besteht nicht.**
- 1.4 Sie haben in der dritten Wiederholungsprüfung (= **Viertversuch**) in einer Modul- oder Modulteilprüfung – **nur im zweiten Studienabschnitt möglich** – die Note 5 oder das Prädikat „ohne Erfolg“ erzielt oder die Note 5 wurde wegen Überschreitung der Prüfungsfrist (s. Punkt 1.3) erteilt.
⇒ **Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden.**

Bitte beachten Sie etwaig abweichende Regelungen in den SPOen der einzelnen Studiengänge!

2. Prüfungsfristen

2.1 Regeltermine lt. Studien- und Prüfungsordnung

Soweit in der [Studien- und Prüfungsordnung](#) des jeweiligen Bachelorstudiengangs Fristen für den erstmaligen Antritt von **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (GOPs)** bzw. von **Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule** festgelegt wurden, gelten bei Nichteinhaltung dieser Fristen die betroffenen Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden (Note 5 von Amts wegen - s. Punkt 1.1).

2.2 Höchststudienzeit

In Bachelor- und Masterstudiengängen gilt die Abschlussprüfung als erstmalig nicht bestanden, wenn Sie die Regelstudienzeit **mehr als zwei Semester** überschritten haben, d.h. dass alle bis dahin offenen endnotenbildenden Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden gelten (Note 5 von Amts wegen - s. Punkt 1.1).

Achtung! Wenn Sie die [Anrechnung oder die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen](#) beantragt haben, "verkürzen" sich die o.g. Fristen um die Fachsemester, die nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte zu berücksichtigen sind.

3. Bachelor-/ Masterarbeit

Wenn Sie im Erstversuch in der **Abschlussarbeit** die Note 5 erzielt oder wegen Überschreitung der Höchststudienzeit (s. Punkt 2.2) erhalten haben, können Sie die Abschlussarbeit **einmal wiederholen**.

3.1 Anmeldung

Die zu wiederholende **Abschlussarbeit** ist **spätestens sechs Monate** nach Bekanntgabe der ersten Bewertung **anzumelden**.

⇒ **Die Nichteinhaltung der Anmeldefrist führt zur Exmatrikulation.**²⁾

3.2 Abgabe

Die **Bachelorarbeit** muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens **sechs Monate** nach ihrer Anmeldung, die **Masterarbeit** vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens **neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden**.

⇒ **Die Nichteinhaltung der Abgabefrist führt zur Exmatrikulation.** ²⁾

⇒ **Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden.**

Fußnoten:

¹⁾ Die Nichteinhaltung der Frist führt jeweils zur Erteilung der Note 5 von Amts wegen.

²⁾ Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf [Antrag eine Nachfrist](#) gewähren. Ein entsprechender Antrag ist **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Gründe **schriftlich und begründet** beim Studienbüro (auch digital als Scan an studienbuero@th-nuernberg.de möglich) einzureichen. Beantragen können Sie die Nachfrist, wenn Sie einen **von Ihnen nicht zu vertretenden Grund**, z.B. wegen Erkrankung oder Ableistung eines Auslandssemesters, geltend machen können. Im Falle einer **Erkrankung**, ist diese durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Letzter Antragstermin ist der jeweilige Prüfungs- oder Abgabetermin der Prüfungsleistung. Die Prüfungskommission der jeweiligen Fakultät entscheidet über den Antrag. Im positiven Fall wird die Frist verlängert.